



Merkblatt zum Religionsunterricht

Liebe Eltern,

der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen und wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt. Die Teilnahme bzw. Abmeldung vom Religionsunterricht wird im Schulgesetz geregelt. Demnach bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass alle Schüler/innen den Religionsunterricht des Bekenntnisses besuchen, dem sie angehören. Sollten nun aber die Eltern eines Kindes aus Glaubens- und Gewissensgründen wünschen, dass ihr Kind nicht mehr am Religionsunterricht teilnimmt, ist unter bestimmten Bedingungen eine Abmeldung möglich.

Die Abmeldung ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich abzugeben; dies ist jedoch nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts für das Schulhalbjahr möglich. Die Abmeldung ist nur aus Glaubens- und Gewissensgründen gerechtfertigt und nicht, um z.B. einem nicht attraktiven Unterricht auszuweichen.

Ausnahmsweise kann ein Schüler anstelle des Religionsunterrichts der eigenen, den Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen und mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an der Schule kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen.

Eine Verpflichtung der Religionsgemeinschaften zur Zulassung besteht nicht.
Nimmt ein Schüler am Religionsunterricht teil, wird ein Zeugnis erteilt.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Antrag der Erziehungsberechtigten

Wir melden unser Kind _____, geb. am _____ vom ev. / kath. Religionsunterricht ab.

Begründung: _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten